

**DER FALL ENGERAU UND DIE
NACHKRIEGSGERICHTSBARKEIT**
**Überlegungen zum Stellenwert der Engerau-Prozesse
in der österreichischen Nachkriegsjustizgeschichte¹**

Aus: Jahrbuch 2001. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 2001, S. 67–90.

Vorbemerkungen

Am 25. Mai 1945 erstattete der 40-jährige Fleischhauer und Selcher Rudolf Kronberger aus dem 3. Wiener Gemeindebezirk eine „Anzeige gegen Angehörige der SA im Judenlager Engerau“². Er gab an, von Herbst 1944 bis 29. April 1945 dort als SA-Scharführer „in besonderer Verwendung“ eingesetzt gewesen zu sein und Folgendes beobachtet zu haben:

„Als die SA das Judenlager in Engerau errichtete, wurden ca. 2000 Juden (ungarische) in das genannte Lager aufgenommen. An den Juden wurden folgende Gewalttaten verübt: Anlässlich des Abmarsches Ende April 1945 aus dem Lager in der Richtung nach Deutsch Altenburg wurde ich als Wegführer bestimmt und ging an der Spitze des Zuges. Hinter mir fand eine wüste Schießerei statt bei der 102 Juden den Tod fanden.“

Der von Kronberger u. a. angezeigte SA-Mann Wilhelm Neunteufel präzierte in seiner ersten polizeilichen Einvernahme die Verbrechen:

„Vom Ortskommandanten erhielt ich den Befehl alle Juden welche den Marsch nicht durchhalten zu erschießen. Gleich nach Engerau, eigentlich schon in Engerau, begann die Schießerei. Vorne in der Kolonne marschierten alkoholisierte politische Leiter die mit Stöcken auf die Juden schlugen. Manche davon blieben liegen und hörte ich sie stöhnen. Mit der Taschenlampe leuchtete ich sie an. Einem trat schon

¹ Die Verfasserin dieses Aufsatzes arbeitet an einer Dissertation zum Thema „Die Engerau-Prozesse als Fallbeispiel für die justizielle ‘Vergangenheitsbewältigung’ in Österreich. Rechtliche Voraussetzungen, Geschichte, Methodik, Nachwirkungen und Historiographie“.

² Anzeige von Rudolf Kronberger (15. 5. 1945); LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess gegen Rudolf Kronberger, Wilhelm Neunteufel, Alois Frank und Konrad Polinovsky).

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

das Hirn aus, einem anderen war das Kiefer ganz zerschmettert. Ich zog meine Pistole und erschoss sie beide.“³

Mit dieser lapidaren Schilderung, die nur einen Bruchteil der in der Ortschaft Engerau begangenen Verbrechen beinhaltet, begannen die größten, umfangreichsten und am längsten andauernden gerichtlichen Ermittlungen wegen NS-Verbrechen in der österreichischen Nachkriegsgeschichte. Sie zogen zwischen 1945 und 1954 fünf große Prozesse nach sich, welche die Bezeichnung „Engerau-Prozesse“ erhielten. Der 1. Engerau-Prozess war gleichzeitig auch der erste Prozess vor Volksgerichten, die von der Provisorischen Österreichischen Regierung zur Ahndung von NS-Verbrechen eingerichtet worden waren. 30 % der vollstreckten Todesurteile dieser Volksgerichte, nämlich neun von dreißig, betrafen die Verbrechen in Engerau. Zudem fanden zahlreiche weitere in diesem Zusammenhang stehende Prozesse statt, deren genaue Anzahl allerdings bis heute noch nicht bekannt ist. Insgesamt erfolgten gerichtliche Untersuchungen gegen ungefähr 70 Personen. Beendet wurde der Fall erst im April 1991, also nach fast 46 Jahren.

Dennoch zählen die Engerau-Prozesse nicht zu den „bekanntesten“ und „großen“ Prozessen in der österreichischen Nachkriegsgeschichte. Es waren andere, die das öffentliche Bewusstsein geprägt haben. Allen voran die (Geschworenengerichts-)Prozesse in den Sechziger- und Siebzigerjahren, die größtenteils mit Skandalurteilen endeten, wie etwa mit den Freisprüchen im Prozess gegen die Erbauer der Krematorien von Auschwitz, Walter Dejaco und Fritz Ertl.⁴ Auch Franz Murer, der Verwalter des Ghettos von Wilna, wurde nicht verurteilt.⁵ Der Prozess gegen Ernst Lerch, den Adjutanten von Odilo Globocnik während der Massenmorde im Zuge der „Aktion Reinhard“, wurde zur Durchführung weiterer Erhebungen abgebrochen und schließlich eingestellt.⁶ Aufsehen erregten auch die insgesamt vier Hauptverhandlungen gegen den Eichmann-Mitarbeiter Franz Novak, der u. a. für die Transporte österreichischer Juden in die Vernichtungslager zuständig war, wobei der letzte Prozess mit einer Verurteilung zu sieben Jahren endete.⁷

Ein Grund für die Abwesenheit der Engerau-Prozesse im öffentlichen Gedächtnis mag sein, dass diese Prozesse Volksgerichtsprozesse waren, die generell — obwohl wesentlicher Teil der österreichischen Nachkriegsjustizgeschichte — in Vergessenheit gerieten. Lediglich das Gerichtsverfahren gegen den letz-

³ Niederschrift der Abteilung IV des Polizeikommissariats Landstraße mit Wilhelm Neunteufel (24. 5. 1945); LG Wien Vg 2b Vr 564/45.

⁴ LG Wien 20 Vr 3806/64.

⁵ LG Graz 4 Vr 1811/62.

⁶ LG Klagenfurt 25 Vr 3123/71.

⁷ LG Wien 20 Vr 2729/63.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

ten Außenminister des Ständestaates Guido Schmidt⁸ erreichte einen gewissen Bekanntheitsgrad, der auch nach Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit anhielt, unter anderem wohl deshalb, weil dieser Prozess der einzige war, dessen Hauptverhandlungsprotokoll publiziert wurde, also als Geschichtsquelle genutzt werden konnte.⁹

Dennoch erhebt sich angesichts der Bedeutung der Engerau-Prozesse die Frage nach dem Stellenwert dieses Verfahrenskomplexes für den Umgang der österreichischen Justiz mit den NS-Verbrechen.

Der Fall „Engerau“

Diesen Überlegungen muss ein kurzer Abriss der „Vorgeschichte“ der ungarischen Juden in Engerau vorangestellt werden. Das ist auch deshalb von Relevanz, weil die dort verübten Verbrechen nicht die einzigen waren, die im Zuge der Errichtung des so genannten „Südostwallbaues“ begangen worden waren.

Als der Krieg für die deutsche Reichsführung immer aussichtsloser erschien, ordnete sie in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 den Bau einer so genannten Reichsschutzstellung, auch als „Südostwall“ bezeichnet, an, die von Nordeuropa bis zur Adria reichen sollte, um die Ostgrenze des Deutschen Reiches gegen die Rote Armee zu verteidigen. An der Grenze des heutigen Österreich reichte der Südostwall von Bratislava bis an die südliche Grenze der Steiermark.¹⁰ Für die Bauarbeiten wurden sowohl Angehörige der örtlichen Zivilbevölkerung, Mitglieder der HJ und des Volkssturms, ausländische Arbeitskräfte sowie ungarische Juden herangezogen. Letztere wurden in Lagern „untergebracht“. Engerau war das nördlichste der für ungarische Juden eingerichteten Lager.¹¹ Es handelte sich dabei um eine kleine Ortschaft im Grenzgebiet Slowakei — Ungarn — Österreich¹².

Der Arbeitseinsatz dieser ungarischen Juden war Bestandteil der Vernichtungsstrategie des NS-Terrorregimes.

⁸ LG Wien Vg 1 Vr 6303/46.

⁹ Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten, Wien 1947.

¹⁰ Siehe dazu: Manfred Rauchensteiner, *Vom Limes zum Ostwall*, Wien 1972; Leopold Banny, *„Schild im Osten“*. Der Südostwall zwischen Donau und Untersteiermark, Eisenstadt 1985.

¹¹ Szabolcs Szita, *Verschleppt, verhungert, vernichtet*. Die Deportation von ungarischen Juden auf das Gebiet des annektierten Österreich 1944–1945, Wien 1999.

¹² Der ungarische Name war Poszonyligetfalu, auf slowakisch hieß der Ort Petralka. Heute existiert die Ortschaft als solche nicht mehr, sondern ist als 5. Bezirk in die slowakische Hauptstadt Bratislava eingemeindet worden.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

Am 19. März 1944 marschierten deutsche Truppen in Ungarn ein, da sich die deutschfreundliche ungarische Regierung für das nationalsozialistische Regime nicht mehr als vertrauenswürdig darstellte. Damit begann unter der Leitung von Adolf Eichmann und seinem Sondereinsatzkommando auch in Ungarn die systematische Vernichtung der jüdischen Bevölkerung, mit dem Ziel, sämtliche ungarische Juden in Auschwitz der „Endlösung zuzuführen“. Mit dem systematischen Abtransport nach Auschwitz wurde am 15. Mai 1944 angefangen, bis zum 10. Juli 1944 waren bereits 437.402 Juden und Jüdinnen deportiert, ca. 300.000 ermordet worden. Dann verbot der ungarische Reichsverweser Miklos Horthy aufgrund der drohenden Niederlage bzw. auf internationalen Druck weitere Deportationen nach Auschwitz. Zu diesem Zeitpunkt waren nur mehr ca. 80.000 so genannte „Arbeitsdienstler“ der ungarischen Armee sowie die Budapester Juden und Jüdinnen in Ungarn verblieben.¹³ Nachdem Horthy am 15. Oktober den Waffenstillstand zwischen Ungarn und der Sowjetunion erklärt hatte, rissen die faschistischen „Pfeilkreuzler“ unter der Führung von Ferenc Szálasi mit Hilfe der in Ungarn stationierten deutschen Truppen die Macht an sich. In der Folge wurde der Terror gegen die noch in Ungarn verbliebenen Juden und Jüdinnen fortgesetzt. Ab 17. Oktober setzte Adolf Eichmann die Maßnahmen zur „Endlösung der Judenfrage“, die seit Horthys Deportationsverbot am 9. Juli praktisch zum Stillstand gekommen war, fort. Die „Pfeilkreuzler“ erklärten sich bereit, den Deutschen jüdische Arbeitskräfte bis Kriegsende zu „leihen“, wobei vor allem an einen Einsatz in der Rüstungsindustrie gedacht war. Ende Oktober setzten die ungarischen Behörden Juden und Jüdinnen in Richtung Hegyeshalom, an der Grenze zum Deutschen Reich, in Marsch. Außerdem wurden Gruppen jüdischer „Arbeitsdienstler“ der ungarischen Armee, die sich auf dem Rückzug von der Ostfront befanden, als „Arbeitssklaven“ in das Deutsche Reich verschickt. Nach einem Protest des Organisators des Arbeitseinsatzes der ungarischen Juden in Niederdonau und Westungarn Rudolf Höß — es handelte sich bei den Deportierten keineswegs nur um kräftige und arbeitsfähige

¹³ György Ranki, *Unternehmen Margarethe. Die deutsche Besetzung Ungarns*, Wien–Köln–Graz 1984; Kurt Pätzold und Erika Schwarz geben in ihrer Biographie über Franz Novak („Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof“. Franz Novak — der Transportoffizier Adolf Eichmanns, Berlin, 1994) die Zahl 434.351 Juden und Jüdinnen an (siehe dazu den Prozess gegen Novak LG Wien 20 Vr 2729/63 XII, 310ff). Diese Zahl wird auch in der Enzyklopädie des Holocaust genannt, wobei die Autoren anmerken, dass es sich dabei um die Deportationen nach Auschwitz handelte (Enzyklopädie des Holocaust, hrsg. v. Eberhard Jäckel / Peter Longerich / Julius H. Schöps, Band III, S. 1467). Edmund Veessenmayer nannte hingegen die Zahl 437.402. Diese Zahl wird auch genannt bei: Randolph L. Braham, *The Destruction of Hungarian Jewry. A Documentary Account*, New York 1963, Bd. 1, S. XX; Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden*, Band 2, Frankfurt/Main 1982, S. 915; László Varga, Ungarn. In: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, München 1991, S. 344.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

Menschen — ging man dazu über, die Transporte per Bahn durchzuführen. Doch nicht der Arbeitseinsatz, sondern die Deportation sämtlicher Juden und Jüdinnen ins Deutsche Reich und damit deren Vernichtung war das eigentliche Ziel der deutschen Machthaber. Zwischen dem 6. November und dem 1. Dezember 1944 übergaben die „Pfeilkreuzler“ 76.209 ungarische Juden und Jüdinnen den Deutschen als „Leihgabe“ bis Kriegsende, danach wurden zwar nicht die Deportationen, aber die Zählung der übergebenen „Leihjuden und -jüdinnen“ eingestellt. Ein Teil von ihnen wurde in Konzentrations- und Arbeitslager im Deutschen Reich verschickt, die übrigen Männer und Frauen auf österreichische Industriebetriebe, vor allem jedoch auf Lager entlang der Grenze aufgeteilt, wo sie am so genannten „Südostwall“ mitschanzen mussten.¹⁴

So kamen am 3. Dezember 1944 ca. 2.000 ungarische Juden aus Budapest in Viehwaggons in Engerau an. Sie wurden in alten Baracken „untergebracht“, auch in Bauernhöfen, Scheunen, Ställen und Kellern, also in unmittelbarer Nähe der Ortsbevölkerung, teilweise sogar in ihren Häusern. Insgesamt bestand das Lager Engerau aus sieben Teillagern. Bewacht wurden die Gefangenen von der SA sowie von politischen Leitern. Die SA-Wache unterstand Scharführer Edmund Kratky, der später von Sturmführer Erwin Falkner abgelöst wurde. Die Lebensumstände waren katastrophal, täglich starben mehrere Häftlinge an den menschenunwürdigen Bedingungen, an Hunger, Kälte und Entkräftung. Andere wurden von Angehörigen der Wachmannschaft „auf der Flucht erschossen“, erschlagen, weil sie „Kartoffel gestohlen“ hatten, oder waren wegen irgendwelcher anderer „Vergehen“ zur „Liquidation“ freigegeben worden, wofür eigens einige SA-Männer „zur besonderen Verwendung“ abgestellt waren (einer davon war der eingangs erwähnte Rudolf Kronberger). In einer vom slowakischen Nationalrat nach der Befreiung eingesetzten Untersuchungskommission wurden auf dem Friedhof von Engerau mehr als 500 Leichen exhumiert, die auf die geschilderte Weise umgekommen waren.¹⁵

Als sich im März 1945 sowjetische Truppen Engerau näherten, wurde die Verlegung des Lagers in das KZ Mauthausen verfügt. Ursprünglich sollten die Gefangenen per Bahn transportiert werden. Das stellte sich aber aufgrund der

¹⁴ Siehe dazu: Eleonore Lappin, Ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter in Österreich. In: Martha Keil / Eleonore Lappin (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Band 2, Bodenheim/Mainz 1997, S. 141–168, hier S. 148.

¹⁵ Siehe dazu: Akten der Slowakischen Staatskommission, Slowakisches Nationalarchiv in Bratislava, Signatur SNA (Slowakisches Nationalarchiv), NS, Tu lud. 6/46 – 13 III D, Kart. 61. Die Dokumente werden abgedruckt in: Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), „Es ging zu wie auf einer Hasenjagd ...“. Der erste Prozess vor dem Volksgericht Wien im August 1945 wegen Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern in Engerau. Eine Dokumentation (in Vorbereitung). Die Übersetzung wurde dankenswerterweise von Frau Dr. Martha Vartikova durchgeführt, die mir die Akten zur Verfügung gestellt hat.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

bereits herrschenden Auflösungserscheinungen der NS-Administration als nicht mehr durchführbar heraus, weshalb die zuständige Unterabschnittsleitung einen Fußmarsch von Engerau nach Deutsch-Altenburg anordnete. Von dort sollten die Gefangenen per Schiff donauaufwärts gebracht werden. Eine große Zahl von Gefangenen war jedoch wegen der im Lager vorherrschenden Bedingungen nicht mehr marschfähig, weshalb diese am 29. März 1945 von einem Sonderkommando ermordet wurden.

In der Nacht vom 29. auf den 30. März marschierten die Gefangenen aus Engerau weg, eskortiert von SA-Männern und politischen Leitern. Auf dem Weg nach Deutsch-Altenburg wurden vermutlich 102 Personen von der teilweise alkoholisierten Wachmannschaft ermordet. Die Verladung der Überlebenden des Marsches auf ein Schleppschiff in Bad Deutsch-Altenburg erfolgte am 1. April 1945, zusammen mit ungarischen Juden, die Schanzarbeiten in Bruck/Leitha leisten mussten. Ziel des Schiffstransportes war Mauthausen, das nach einer Woche erreicht wurde, wobei auch während der Fahrt eine große Anzahl von Häftlingen durch Verhungern, Erschöpfung oder Erschießung zu Tode kam.

Unmittelbar vor der Befreiung des KZ Mauthausen am 5. Mai 1945 wurden jene ungarischen Juden, die bis dahin noch nicht ermordet worden waren, auf einen neuerlichen Fußmarsch in das Waldlager bei Gunkirchen/Wels geschickt, wo sie am 4. Mai 1945 von amerikanischen Truppen befreit wurden.¹⁶

Der 1. Engerau-Prozess

Der 1. Engerau-Prozess sollte beispielhaft für die gründliche Ahndung der NS-Verbrechen in dieser Zeit werden. Ein Gendarmeriebeamter der Landesgendarmerie Niederösterreich erhielt den Dienstauftrag, nach Engerau zu reisen, um vor Ort Ermittlungen zu tätigen.¹⁷ Einige Zeit später begab sich das ermittelnde Gericht zu einem Lokalaugenschein nach Hainburg und ordnete dort die Exhumierung von 10 Leichen an, die am Wiener Gerichtsmedizinischen Institut obduziert wurden. Das 9-seitige Protokoll des Lokalaugenscheins¹⁸ und das 57-seitige gerichtsmedizinische Gutachten¹⁹ geben einen erschütternden Ein-

¹⁶ Siehe dazu: Peter Kammerstätter, Der Todesmarsch ungarischer Juden vom KZ Mauthausen nach Gunkirchen, April 1945. Eine Materialsammlung mit Bildern, unveröffentlicht, Linz 1971.

¹⁷ Siehe dazu die polizeilichen Erhebungen in Engerau und Bad Deutsch-Altenburg (13. / 14. 7. 1945) sowie die Aufnahme von Polizeiprotokollen mit der ortsansässigen Bevölkerung von 13.–26. 7. 1945 und der Bericht des Landesgendarmeriekommandos NÖ an das LG Wien (20. 9. 1945): LG Wien Vg 2b Vr 564/45.

¹⁸ Protokoll des Lokalaugenscheins des Volksgerichts Wien in Hainburg und Bad Deutsch-Altenburg (19. 7. 1945) Vg 2b Vr 564/45.

¹⁹ Sektionsprotokolle und Gutachten (21.–25. 7. 1945) Vg 2b Vr 564/45.

druck darüber, welchen unmenschlichen Bedingungen die Opfer ausgesetzt worden waren. Ein derartig aufwändiges Vorverfahren gab es in keinem anderen Volksgerichtsprozess.

Diese gründliche Vorbereitung stieß aber nicht auf ungeteilte Zustimmung. So kritisierte beispielsweise der kommunistische Unterstaatssekretär Dr. Karl Altmann im Organ der sowjetischen Besatzungsmacht „Österreichische Zeitung“ unter dem Pseudonym „Oculus“ die seiner Ansicht nach zu langsame Arbeit der Justiz und führte dies darauf zurück, dass sich im Justizapparat nach wie vor eine Reihe ehemaliger Nationalsozialisten befinden würden, weshalb „Sand im Getriebe“ wäre.²⁰ Und auch der sozialdemokratische Unterstaatssekretär Dr. Max Scheffenegger stellte in der „Arbeiter-Zeitung“ fest, dass die „Bevölkerung schon fast die Geduld verlieren“ wollte²¹ angesichts des „späten“ Beginns von Kriegsverbrecherprozessen.

Ziel der Provisorischen Regierung war es aber laut einem Interview des „Neuen Österreich“ mit einem hohen — namentlich nicht genannten — Justizbeamten, „unter allen Sicherungen einer gerechten und sachlichen Rechtspflege [zu] arbeiten. Österreich war immer ein Rechtsstaat und das neue Österreich übernahm als stolzes Erbe das Ansehen und den fleckenlosen Ruf altösterreichischer Rechtspflege“.²²

Das öffentliche Interesse war, wie die umfangreiche Presse- und sogar Radioberichterstattung zeigte, sehr groß. Auch die Alliierten entsandten Vertreter zur Hauptverhandlung.²³

Die österreichische Justiz wollte mit diesem Prozess zeigen, dass es ernst war mit dem „Ordnung-schaffen-im-eigenen-Haus“²⁴, wie es der parteiunabhängige Justizstaatssekretär und spätere Justizminister Dr. Josef Gerö in einer Sitzung des Kabinettsrates ausdrückte.

²⁰ Österreichische Zeitung, 7. 8. 1945, S. 2 („Vom Grauen Haus zum Justizpalast“).

²¹ Arbeiter-Zeitung, 15. 8. 1945, S. 1 („Volksgerichte“; Kommentar).

²² Neues Österreich, 17. 7. 1945, S. 1 („Die Volksgerichte gegen die Kriegsverbrecher“).

Die Berufung auf „den fleckenlosen Ruf altösterreichischer Rechtspflege“ wird allerdings angesichts der Methoden der Justiz im Ständestaat und in der österreichisch-ungarischen Monarchie (siehe dazu die Forschungen von Hans Hautmann über die Militärgerichtsbarkeit während des 1. Weltkrieges) relativiert.

²³ Siehe dazu z. B. die Beurteilung des Prozesses durch die britische Besatzungsmacht: Report of War Criminals Trial held 14 – 17 Aug 45 in Vienna; Legal Branch HQ Military Government (Brit.) Vienna, CMF; V/4601/L V/4660/L. Der Bericht wurde mir dankenswerterweise von Univ.-Prof. Dr. Siegfried Beer zur Verfügung gestellt.

²⁴ Die österreichische Regierung müsse, sagte Gerö bei der Beratung der Provisorischen Staatsregierung über das Kriegsverbrechergesetz am 20. Juni 1945, „der Öffentlichkeit zeigen, dass wir nicht darauf warten wollen, bis das Ausland nach eigenem Kriegsrecht urteilt, sondern dass wir im eigenen Haus Ordnung schaffen wollen“. (Gertrude Enderle-Burcel / Rudolf Jerábek / Leopold Kammerhofer (Hrsg.), Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd. 1, Wien 1995, S. 260.)

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

Die Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit war vor Beginn der Hauptverhandlung auch dementsprechend groß. So schrieb etwa die Zeitung der KPÖ, die „Österreichische Volksstimme“:

„Heute findet im Großen Schwurgerichtssaal die erste Verhandlung vor dem Wiener Volksgericht statt. Zum ersten Mal werden Naziverbrecher vor dem Gericht des Volkes stehen, sie werden ihrer Untaten angeklagt werden [...]. Die Tagung des ersten Volksgerichtes wird unser Ansehen bei den freiheitsliebenden Völkern heben. Wir Österreicher haben diesen Völkern versprochen, dass wir den deutschen Faschismus in Österreich mit den Wurzeln auszurotten entschlossen sind, [...]. Und darum ist es unsere Pflicht, Recht zu sprechen über die Kriegsverbrecher, über die ärgsten Naziuntäter, sie durch Urteil des Volkes auszuschneiden aus der Gemeinschaft.“²⁵

Die ÖVP-Zeitung „Das kleine Volksblatt“ äußerte sich in ähnlicher Weise:

„Vor dem Volksgericht in Wien beginnt heute der erste der Prozesse gegen jene österreichischen Staatsbürger, die in einem von der provisorischen Staatsregierung am 26. Juni beschlossenen Verfassungsgesetz als Kriegsverbrecher deklariert worden sind. Dieses Gesetz bedeutet einen ragenden Markstein auf dem Weg in das neue Österreich, denn es schuf die Voraussetzungen dafür, dass dem in aller Öffentlichkeit oft genug stürmisch geäußerten Volkswillen entsprochen wird. Der Wille der erdrückenden Mehrheit des österreichischen Volkes aber fordert nach wie vor, dass jene, die sich durch bestialische Untaten wider die unverrückbaren Gesetze der Menschlichkeit schwerstens versündigt haben, dafür auch entsprechend Sühne leisten müssen. [...] Die Durchführung der Prozesse gegen die Kriegsverbrecher wird aber nicht nur den unabdingbaren Forderungen der Gerechtigkeit Genüge tun, sie fördert auch die endgültige Bereinigung des Naziproblems.“²⁶

Das Ergebnis der Hauptverhandlung hat schließlich auch große Genugtuung hervorgerufen. Die drei verhängten Todesurteile wurden als gerechte Strafe angesehen.²⁷ Nicht nur die drei politischen Parteien beurteilten den Prozess positiv, sondern beispielsweise auch die britische Besatzungsmacht äußerte sich

²⁵ Österreichische Volksstimme, 14. 8. 1945, S. 2 („Volksgerichte“).

²⁶ Das kleine Volksblatt, 14. 8. 1945, S. 3 („Kriegsverbrecher vor Gericht“).

²⁷ Siehe dazu beispielsweise: Arbeiter-Zeitung, 18. 8. 1945, S. 1 und 2 („Sühne für die Engerauer Massenschlächtere“); Das Kleine Volksblatt, 18. 8. 1945, S. 2 („Gerechtigkeit und Sühne“).

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

prinzipiell zustimmend.²⁸ Die sowjetische Besatzungsmacht wertete in der „Österreichischen Zeitung“ das Urteil „als Zeichen dessen, dass das Land den richtigen Weg der Ausrottung des Nazismus betreten hat“²⁹.

NS-Verbrechen und österreichische Gerichtsbarkeit

Neben den Engerau-Prozessen wurde von den Volksgerichten in Wien, Graz und Linz eine ganze Reihe weiterer „Südostwallverfahren“ durchgeführt. (Siehe Anlage 1) So gab es beispielsweise wegen eines Massakers an ungarischen Juden im burgenländischen Rechnitz vier Prozesse, zwei Volksgerichtsprozesse und einen Geschworenengerichtsprozess nach 1955 wegen der Ermordung von ungarischen Juden in Deutsch-Schützen³⁰, sowie zahlreiche Prozesse wegen Verbrechen beim Südostwallbau in Strem (Burgenland). Diese so genannten „Endphaseverbrechen“³¹ (zu denen z. B. auch Verbrechen an der Zivilbevölkerung zu Kriegsende und Verbrechen bei der Räumung von Justizhaftanstalten zählen) waren in Österreich sehr häufig Gegenstand von Volksgerichtsprozessen.

Die österreichischen Gerichte ahndeten vor allem Verbrechen auf österreichischem Boden. Die Verfolgung prominenter Verbrecher behielten sich größtenteils die vier Alliierten vor. Die österreichische Regierung musste dem Alliierten Rat für Österreich regelmäßig Listen aller Verhafteten vorlegen.

Österreich war zudem prinzipiell verpflichtet, mutmaßliche NS-Täter an jene Länder auszuliefern, in denen sie ihre Verbrechen verübt hatten. In der Praxis dürfte das in den meisten Fällen allerdings nicht erfolgt sein.³² So hätte beispielsweise der Kommandant des Ghettos von Theresienstadt, Siegfried Seidl, gegen den seit September 1945 eine Untersuchung vor dem Volksgericht Wien

²⁸ Neues Österreich, 23. 8. 1945, S. 2 („Hohes englisches Lob österreichischer Gerichtsbarkeit“).

²⁹ Österreichische Zeitung, 19. 8. 1945, S. 1 („Nach dem ersten Volksgerichtsprozess“).

³⁰ Siehe dazu auch: Eva Holpfer, Der Umgang der burgenländischen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen bis 1955 am Beispiel der wegen der Massaker von Deutsch-Schützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse, Dipl. Univ. Wien 1998; Harald Strassl / Wolfgang Vosko, Das Schicksal ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter am Beispiel des Südostwallbaues 1944/45 im Bezirk Oberwart unter besonderer Berücksichtigung der Massenverbrechen bei Rechnitz und Deutsch-Schützen, Dipl. Univ. Wien 1999.

³¹ Dieser Begriff wurde vom niederländischen Strafrechtsprofessor Christian F. Rüter geprägt, der bereits 1966 begonnen hatte, eine Urteilssammlung deutscher Nachkriegsprozesse zu erstellen. Siehe: Christian F. Rüter / Dick W. de Mildt (Hrsg.), Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997, Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern, Amsterdam–München 1998.

³² Der Zentralen österreichischen Forschungsstelle sind bis jetzt nachstehende Zahlen von eingeleiteten Auslieferungsverfahren des Volksgerichts Wien bekannt (die Auslieferung muss allerdings nicht erfolgt sein): 95 Tschechoslowakei, 40 Polen, 10 Ungarn, 5 Jugoslawien.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

lief, ausgeliefert werden müssen.³³ Da aber Seidls Opfer u. a. auch österreichische Juden und Jüdinnen waren, wusste das Wiener Volksgericht die Auslieferung an die Tschechoslowakei zu verhindern, obwohl die von ihm begangenen Verbrechen auf nunmehr tschechischem Boden stattgefunden hatten. Offenbar wollte man aber die Chance, einen großen Prozess gegen einen der prominentesten KZ-Kommandanten vor einem österreichischen Gericht zu führen, wahrnehmen. Das Todesurteil gegen Seidl wurde am 3. Oktober 1946, also am Tag des Nürnberger Schuldspruchs, gefällt, die Hinrichtung erfolgte am 4. Februar 1947.³⁴

Der überproportionale Anteil von Gerichtsverfahren, die Verbrechen in Österreich selbst zum Gegenstand hatten, erklärt sich auch dadurch, dass sich gerade in den ersten Nachkriegsjahren die Ladung und das Erscheinen von ZeugInnen aus dem Ausland äußerst schwierig gestaltete, vor allem vom Balkan und aus Osteuropa, wo der überwiegende Teil der NS-Massenverbrechen verübt worden war.

Die weiteren Engerau-Prozesse

Der große Aufwand bei der Vorbereitung des Prozesses — in einem rechtsstaatlichen Verfahren selbstverständlich —, das große Medienecho, die öffentliche Erwartungshaltung, all das hat innerhalb der Justiz wohl einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Auch dem 2.³⁵ und dem 3.³⁶ Engerau-Prozess wurde daher ein großer Stellenwert eingeräumt. Das fand u. a. seinen Ausdruck darin, dass sowohl die vorsitzenden Richter (im 2. Prozess war dies OLGR Dr. Felix Rakovec, im 3. Prozess OLGR Dr. Otto Hochmann) als auch Staatsanwalt

³³ LG Wien Vg 1b Vr 770/46.

³⁴ Seidls Nachfolger, der SS-Hauptsturmführer und Leiter der Nebenstelle Brünn des Zentralamtes für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren, Anton Burger konnte von den Behörden nicht ausgeforscht werden. Über ihn beinhaltet die Datenbank der Zentralen Forschungsstelle folgende Informationen: LG Wien Vg 6d Vr 612/46, 1948 Einleitung des Auslieferungsverfahrens, LG Wien Vg 6e Vr 3069/47 einbezogen in LG Wien Vg 9 Vr 748/55 (Vg-Verfahren gegen Franz Abromeit u. a.), 1965 Ausscheidung zu LG Wien 30 Vr 6300/58 (Verfahren gegen Otto Begus u. a.), 1967 vorläufige Einstellung des Verfahrens, da er nicht gefunden werden konnte. Auf der Karteikarte ist allerdings vermerkt, dass er sich zu einem anderen Zeitpunkt bereits in Haft befunden haben muss.

Der dritte österreichische Kommandant des Ghettos Theresienstadt Karl Rahm wurde 1947 von einem polnischen Volksgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet.

³⁵ LG Wien Vg 1a Vr 4001/48 gegen Josef Entenfellner, Johann Tabor, Karl Hahn, Franz Heger, Gustav Tamm (13.–15. 11. 1945).

³⁶ LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 gegen Emanuel Albrecht, Erwin Falkner, Walter Haury, Erwin Hopp, Josef Kacovsky, Edmund Kratky, Willibald Praschak, Franz Schalk, Johann Zabrs (16. 10.–4. 11. 1946).

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

Dr. Wolfgang Lassmann Persönlichkeiten von hohem Ansehen waren, die große und wichtige Prozesse führten.³⁷

Ansonsten gab es allerdings kaum Unterschiede zu den übrigen Volksgerichtsprozessen. Zwar wurden von den 14 Angeklagten beider Prozesse 6 zum Tode verurteilt, doch war das zwischen 1945 und 1948 auch in 22 anderen Volksgerichtssachen der Fall. (Siehe Anlage 3) Nur wenige davon sind jedoch im öffentlichen Gedächtnis in Erinnerung geblieben, wie etwa der Stein-Prozess gegen den Volkssturmkommandanten Leo Pilz und 14 Mitangeklagte wegen eines Massakers an mindestens 229 Häftlingen der Strafanstalt Stein/Donau am 6. April 1945 oder die Steinhof-Prozesse wegen Verbrechen im Zuge der nationalsozialistischen Euthanasie-Aktion. Die übrigen gerieten — einschließlich der Engerau-Prozesse — weitgehend in Vergessenheit.

Gerichtsintern war jedoch der Verbrechenskomplex „Engerau“ noch lange nicht abgeschlossen. Staatsanwalt Lassmann hoffte, in dieser Sache weitere große Prozesse führen zu können, was ihm aber nicht gelang. Nachdem er am letzten Tag des 3. Engerau-Prozesses mit einem Herzinfarkt aufgrund hoher Arbeitsüberlastung zusammengebrochen war,³⁸ konnte er diesen Fall nicht mehr weiter verfolgen. Damit riss der in seiner Person konzentrierte „Gedächtnisfaden“ über das Verfahren — er ermittelte in allen drei Prozessen als Staatsanwalt — ab. Zusammen mit Untersuchungsrichter Dr. Franz Michalek, der ebenfalls bei den nachfolgenden Ermittlungen nicht mehr tätig war, kannte er die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen mehr als 5.400 Seiten Ermittlungsakten, die Aussagen der mehreren hundert ZeugInnen und verfasste alle drei Anklageschriften. Er verfügte damit über ein Wissen, das sich kein anderer Staatsanwalt nach ihm so schnell erwerben konnte. Die Folge war ein Rückschlag bei den gerichtlichen Untersuchungen, die erheblich ins Stocken gerieten. Die nunmehr mit dem Fall befassten Staatsanwälte bündelten einen Großteil der weiteren Ermittlungen unter der Bezeichnung „4. Engerau-Prozess“³⁹ — als solcher befindet sich der Akt auch im Aktenlager des Landesgerichts für Strafsachen in Wien. Es gelang jedoch nicht, gegen die Dutzenden schwerer Verbrechen Beschuldigten eine An-

³⁷ Dr. Rakovec wurde später Leiter des Volksgerichts Linz. Dr. Hochmann und Dr. Lassmann führten beispielsweise den so genannten „Stein-Prozess“ (LG Wien, Vg 1b Vr 1087/45). Lassmann war auch Anklagevertreter im Prozess gegen den Kommandanten des KZ Theresienstadt Siegfried Seidl. Hochmann galt als einer der fähigsten Richter der Volksgerichtsbarkeit (siehe dazu: Welt am Abend, 5. 11. 1946, S. 3, „Der Schlussakt von Engerau“), Lassmann war der einzige österreichische Prozessbeobachter in Nürnberg. (Er hielt über seine Eindrücke am 16. Juli 1946 auch einen Vortrag bei der Wiener Juristischen Gesellschaft, der in der Österreichischen Juristen-Zeitung abgedruckt wurde: Jg. 1 / 1946 Heft 15 [19. 7. 1946], S. 310 ff.).

³⁸ Weltpresse, 3. 11. 1946, S. 8 („Herzanfall des Staatsanwaltes Dr. Lassmann“).

³⁹ LG Wien Vg 8e Vr 299/55.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

klage zu erheben. Lediglich dem Vorgesetzten der SA-Wache für den gesamten Unterabschnitt, dem auch das Lager Engerau unterstand, dem 54-jährigen Gartenarchitekten Gustav Terzer, konnte der Prozess gemacht werden. Dieser wurde allerdings nicht als „Engerau-Prozess“ bezeichnet, da es sich dabei lediglich um Terzers Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938 handelte und nicht um die unter seiner Verantwortung im Lager Engerau verübten Verbrechen.⁴⁰

„Sand im Getriebe“ des Justizapparates

Dass die Kritik von Dr. Altmann bezüglich des „Sandes im Getriebe“ des Justizapparates allerdings nicht ganz unberechtigt war, hat die historische Forschung längst nachgewiesen. Zwar waren die Richter und Staatsanwälte der Volksgerichtsbarkeit zumindest in den ersten Jahren tatsächlich — so weit bisher bekannt ist — keine ehemaligen Nationalsozialisten⁴¹, anders sah es allerdings im übrigen Justizbereich aus.⁴² Hohe Beamte wie Dr. Hugo Suchomel⁴³ und Hoch-

⁴⁰ LG Wien Vg 1 Vr 9/50 (Verurteilung zu 10 Jahren Haft).

⁴¹ Siehe dazu: Winfried R. Garscha, Die Richter der Volksgerichte nach 1945. In: Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb / Siegfried Mattl / Rudolf G. Ardelt (Hrsg.), Richter und Gesellschaftspolitik (Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien), Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte und Gesellschaft Band 28, S. 30–43.

⁴² Siehe dazu: Oliver Rathkolb, Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/46 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während des Nationalsozialismus. In: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976-1993, hrsg. von Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb / Rudolf G. Ardelt / Siegfried Mattl, Band 2, Wien 1995, S. 93, sowie ders.: „Transformation“ der Strafprozessordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938–1940. In: Ebd., S. 429–435; aber auch: Eduard Rabofsky, Die Blutjustiz des Dritten Reiches — ein unbewältigtes Kapitel des österreichischen Rechts. In: Weg und Ziel 12/1962, S. 818–828. Siehe auch: Arbeiter-Zeitung, 8. 10. 1946, S. 2 („Die Nazisäuberung bei den Justizwachebeamten“).

⁴³ Sektionschef Dr. Hugo Suchomel — seit 1917 im Justizministerium tätig — war Deutsch-Nationaler konservativer Prägung und nach dem Anschluss 1938 einer der wichtigsten Männer bei der Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Österreich. Maßgeblich daran beteiligt, dass das deutsche Strafrecht nicht vollständig übernommen wurde, sondern Teile des österreichischen Rechts in Kraft blieben, galt Suchomel, der kein NSDAP-Mitglied war, neben anderen Beamten des ehemaligen Reichsjustizministeriums nach 1945 als „Bewahrer der österreichischen Strafprozessordnung“ und erhielt diesbezüglich Ehrungen. So wurde etwa 1957 sein Doktordiplom der Universität wegen „großer Verdienste im Justizministerium von 1914 bis 1948“ feierlich erneuert. Seine Rolle bei Euthanasiamaßnahmen und bei der Bestellung von Scharfrichtern waren nicht Gegenstand öffentlicher Diskussion.

Siehe dazu: Gerhard Oberkofler, Eduard Rabofsky. Jurist der Arbeiterklasse. Eine politische Biografie, Innsbruck–Wien 1997, S. 81 f.; Rathkolb, Entnazifizierungsdebatte, S. 93; ders., „Transformation“, S. 81 f.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

schullehrer wie Dr. Friedrich Nowakowski⁴⁴, die dem NS-Staat im Reichsjustizministerium bzw. als Staatsanwalt gedient hatten, übten auch weiterhin einen maßgeblichen öffentlichen Einfluss aus.

Die Volksgerichtsbarkeit verlor bald den Stellenwert, den man ihr zunächst eingeräumt hatte. Immer häufiger wurde ihre Abschaffung gefordert, was dem ursprünglichen Anliegen einer gründlichen Ahndung der NS-Verbrechen entgegenstand.

Auch die viel beschworene gründliche Entnazifizierung im Justizbereich fiel nicht tiefgreifend aus. Es gab nur wenige Volksgerichtsprozesse gegen — teilweise hohe — Vertreter der NS-Justiz. (Siehe Anlage 2)⁴⁵

Der in den Zeitungen immer wieder angekündigte 4. Engerau-Prozess fand somit nie statt. Hauptverdächtige starben in Untersuchungshaft⁴⁶, andere konnten nicht ausgeforscht werden⁴⁷.

Das Bedürfnis, sowohl innerhalb der Justiz, aber vor allem in der Öffentlichkeit und Politik, NS-Verbrechen so gründlich zu ahnden, wie es in den ersten Nachkriegsmonaten angekündigt worden war, begann Ende der Vierzigerjahre endgültig zu erlöschen. Die Volksgerichtsbarkeit fand in weiten Teilen der österreichischen Bevölkerung sowie bei Politikern und in Justizkreisen keinen Rückhalt mehr. Besonders der VdU, der bei den Nationalratswahlen 1949 auf Anhieb mehr als 10 % der Wählerstimmen erreicht hatte, übte einen starken Druck in diese Richtung aus. In einer Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates legte der VdU-Abgeordnete Helfried Pfeifer 1950 u. a. folgende Entschließungsanträge vor:

⁴⁴ Dr. Friedrich Nowakowski war seit 1940 NSDAP-Mitglied. 1939 in den Justizdienst in Wien eingetreten war er seit Juli 1943 beim Sondergericht Wien als Staatsanwalt tätig. Zumindest an zwei Todesurteilen wirkte Nowakowski nachweislich mit, nämlich gegen zwei tschechische landwirtschaftliche Hilfsarbeiter wegen Rundfunkvergehens. 1948 habilitierte er sich für österreichisches Strafrecht und Strafprozessrecht und war — 1952 zum Professor ernannt — jahrelang Ordinarius an der Innsbrucker Universität. 1964 und 1979 erhielt er von der Republik Österreich für die Vollendung seines 25. bzw. 40. Dienstjahres (also inklusive jener der NS-Zeit) Jubiläumsgeldzuwendungen. Siehe dazu: Oberkofler, Rabofsky, S. 110 f. Nach Oberkofler distanzierte sich Nowakowski allerdings später von seiner nationalsozialistischen Vergangenheit und kooperierte mit dem als Kommunisten bekannten Juristen Eduard Rabofsky, der unter anderem als Berater für Justizminister Christian Broda tätig war (S. 111).

⁴⁵ Siehe dazu auch: Claudia Kuretsidis-Haider / Hans Hautmann, „Judicial crimes as an instrument of internal warfare and subject of post-war justice in Austria: a Comparison of WW I and II“. In: Bulletin du Comité international d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale / Bulletin of the International Committee for the History of the Second World War, *The Second World War in 20th Century History*, n° 30/31 – 1999/2000, Cachan–Paris 2000, S. 75–92.

⁴⁶ Siehe das Schreiben der Gefängnisverwaltung I an die Volksgerichtsabteilung 2 am 22. 4. 1948, dass der ehemalige Kommandant des Teillagers Schinawek in Engerau, Franz B., am 21. 4. 1948 verstorben ist. (Vg 8e Vr 299/55 [4. Engerau-Prozess]).

⁴⁷ Wie etwa der ehemalige NSDAP-Ortsgruppenleiter von Engerau Karl St.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

„1. Der Herr Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzesentwurf vorzulegen, demzufolge die Volksgerichte aufgelöst und ihre Aufgaben den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden.

2. Der Herr Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, den Justizministererlass von 1946 aufzuheben, wonach Volksgerichts- gefangene nicht als politische Gefangene zu behandeln sind.“⁴⁸

Die ÖVP-SPÖ-Koalitionsregierung reagierte auf diese Stimmungslage prompt, wohl wissend, in breiten Bevölkerungsschichten Zustimmung zu finden. Als Ende 1951 die Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich wieder eingeführt wurde,⁴⁹ schien die Zeit gekommen, die Volksgerichtsbarkeit endlich abzuschaffen. In einer darauf hinauslaufenden Regierungsvorlage im November 1950 wurde darauf hingewiesen, dass die „als Ausnahmegerichte geschaffenen Volksgerichte nunmehr über fünf Jahre tätig seien. Die Verhältnisse hätten sich inzwischen soweit beruhigt, dass kein Grund besteht, sie weiter beizubehalten“.⁵⁰ Aber nicht nur PolitikerInnen, auch Teile des Justizapparates wollten die Volksgerichtsbarkeit endlich beseitigt sehen. So schrieb beispielsweise der Präsident des Oberlandesgerichts Linz an Justizminister Gerö:

„Die beabsichtigte Abschaffung der Volksgerichte wird wärmstens begrüßt, da sie nicht nur dem Wunsche der Bevölkerung, sondern auch der gesamten Richterschaft, namentlich aller jener Richter entspricht, die sich mit dem Volksgericht zu befassen haben.“⁵¹

Und der Vorsitzende des Linzer Volksgerichts/Außensenat Salzburg wandte sich an das Präsidium des OLG Linz:

„Da ich also [...] drei aufeinanderfolgende Jahre in gleicher Verwendung stehe und, wie allgemein bekannt ist, diese Tätigkeit in

⁴⁸ Österreichische Allgemeine Zeitung, 3. 2. 1950 („VdU für Aufhebung der Volksgerichte“).

⁴⁹ Die Schöffengerichtsbarkeit, die im Ständestaat die Geschworenengerichtsbarkeit vollständig ersetzte, wurde in Österreich mit dem Gesetz vom 26. Juni 1945 über die Bildung vorläufiger Schöffnenlisten (Schöffnenlistengesetz / StGBI. Nr. 30/45) weitergeführt, stieß aber — nicht nur in Österreich, sondern auch bei den Alliierten — aus demokratiepolitischen Überlegungen immer mehr auf Kritik. Am 31. Dezember 1951 wurde die Geschworenengerichtsbarkeit eingeführt, lediglich bei den Volksgerichten blieb die Schöffengerichtsbarkeit bis zu deren Abschaffung weiter aufrecht.

⁵⁰ Wiener Zeitung, 7. 11. 1950 („Volksgerichte nur mehr bis Jahresende“).

⁵¹ Oberlandesgericht Linz, Justizverwaltungsakt „Volksgericht“: Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz an das Bundesministerium für Justiz betreffend Bundesverfassungsgesetz über die Abschaffung der Volksgerichte (29. 3. 1949), Jv 1023-3I/49.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

Volksgesichtssachen von Jahr zu Jahr immer unzeitgemäßer wird, so dass dem Volke und damit auch den Schöffen das Verständnis für politische Delikte erheblich geschwunden ist, bitte ich [...], meine Bestellung zum Vorsitzenden eines Volksgesichtssenates zu widerrufen.“⁵²

Es war lediglich den Alliierten zu verdanken, dass die Volksgesichtsbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschafft wurde, denn das Exekutivkomitee des Alliierten Rates gab keine Zustimmung zu einem derartigen Gesetz.⁵³ Heftige Kritik am Ansinnen der Abschaffung der Volksgesichtsbarkeit in Österreich gab es nur von der KPÖ. So sprach sich der kommunistische Abgeordnete Franz Honner in einer Nationalratsdebatte zu diesem Tagesordnungspunkt am 22. November 1950 „gegen die Aufhebung der Volksgesichte [aus] mit der Begründung, dass die Kriegsverbrecher und Kollaborateure unbedingt durch Volksgesichte abgeurteilt werden müssten“.⁵⁴ Allerdings kritisierte Honner auch seinerseits die Volksgesichte, die seiner Meinung nach die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllt hätten:

„Man hat zwar insbesondere in den ersten Jahren in großer Eile und in großer Zahl kleine Leute oft wegen formaler Delikte zu Kerkerstrafen verurteilt, aber bei den wirklichen Kriegsverbrechern [...] versagten die Volksgesichte meistens wegen der Einmischung hoher Herren. Die Leute, die die Hauptschuld am Unglück Österreichs tragen, sind heute wieder angesehene Herren im Industriellenverband, in den Banken und in anderen einflussreichen Stellen.“⁵⁵

Am 25. Mai 1954 hatte Justizminister Gerö in einem Rundschreiben an die Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Linz und Innsbruck Überlegungen über die weitere Vorgangsweise der Volksgesichte bis zu dem Zeitpunkt an gestellt, an dem das endgültige Gesetz zur Abschaffung der Volksgesichtsbarkeit in Kraft treten sollte. Die Strafverfahren wegen Verbrechen nach den Paragraphen 8, 10, 11 und 12 Verbotsgesetz (Registrierungsbetrug, Illegalität, Unterstützung der illegalen NSDAP) sollten ihre Beendigung im Gnadenwege finden können. Verbrechen nach dem Kriegsverbrechergesetz würden, so der Minister, „einer Beendigung durch Gnadenakt [...] nicht zugeführt werden können“. Gerö er-

⁵² Oberlandesgericht Linz, Justizverwaltungsakt „Volksgesicht“, OLGR Dr. Melzer an das Präsidium des OLG Linz betreffend Antrag auf Enthebung als Vorsitzender eines Volksgesichtssenates (31. Jänner 1950), Jv 472-31/5.

⁵³ Die Presse, 20. 12. 1950 („Keine Aufhebung der Volksgesichte“).

⁵⁴ Neues Österreich, 23. 11. 1950 („Die Aufhebung der Volksgesichte beschlossen“).

⁵⁵ Österreichische Volksstimme, 23. 11. 1950 („Die Volksgesichte haben versagt“).

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

suchte daher die Volksgerichte um ehestmöglichen Abschluss dieser noch anhängigen Verfahren.

Die letzten Engerau-Prozesse

Da die Ermittlungen im Fall „Engerau“ noch nicht abgeschlossen waren — gegen 14 Personen liefen nach wie vor gerichtliche Untersuchungen⁵⁶ —, waren die Verbrechen in Engerau gegen Ende der österreichischen Volksgerichtsbarkeit noch einmal Gegenstand zweier Aufsehen erregender Prozesse.

Am 14. April 1954 fand die Hauptverhandlung des 5. Engerau-Prozesses⁵⁷ statt. Vor Gericht stand der 56-jährige Invalidenrentner Heinrich Trnko, ehemaliger Angehöriger der SA-Lagerwache. Ihm wurde vorgeworfen, während des „Todesmarsches“ von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg mehrere Menschen erschossen und erschlagen zu haben. Von Beginn der Ermittlungen an steckbrieflich gesucht lebte er acht Jahre, polizeilich gemeldet, unter seinem richtigen Namen in Edt bei Lambach (OÖ). Obwohl er in den vorangegangenen Prozessen und auch während seiner Hauptverhandlung von zahlreichen Zeugen schwer belastet wurde, sprach ihn das Gericht lediglich der entfernten Mitschuld am Mord und des Mordes durch Abgabe eines „Gnadenschusses“ schuldig und verurteilte ihn nur zu der gesetzlich dafür vorgesehenen Mindeststrafe von 10 Jahren.

Dieses Urteil spiegelte die Entwicklung der Volksgerichte in den vorangegangenen Jahren wider. In den ersten beiden Engerau-Prozessen reichte allein der Umstand, dass jemand am Nachtmarsch beteiligt gewesen war, für einen Schuldspruch aus. Die Tatsache, dass ein Angeklagter von mehreren Zeugen des Mordes beschuldigt wurde, konnte zu dieser Zeit noch zu einem Todesurteil führen.

Nun war zwar die Todesstrafe mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1950 im ordentlichen Verfahren abgeschafft worden, für die Volksgerichtsverfahren, als Schöffengerichte weitergeführt, hätte jedoch nach wie vor die Möglichkeit bestanden, dieses Höchsturteil auszusprechen. Ab 1948 war allerdings den ordentlichen Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, bei „überwiegenden Milderungsgründen“ anstelle der Todesstrafe auf schweren Kerker nicht unter 10 Jahren zu erkennen, womit bereits damals die absolute Androhung der Todesstrafe beseitigt worden war.⁵⁸ Es wurde im ordentlichen Verfahren ab diesem Zeitpunkt kein Todesurteil mehr vollstreckt.

⁵⁶ Siehe dazu das Staatsanwaltschaftliche Tagebuch 15 St 14.393/57.

⁵⁷ LG Wien Vg 1 Vr 99/53.

⁵⁸ Bundesgesetz vom 12. Mai 1948 über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen, BGBl. Nr. 101/48; siehe dazu: Roland Miklau, Die Überwindung der Todesstrafe in Österreich und in Europa, S. 720–731. In:

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

Die Volksgerichte anerkannten offensichtlich ab 1948 generell diese „besonders berücksichtigungswürdigen Gründe“, denn es wurde keine einzige Todesstrafe mehr ausgesprochen, obwohl sie bis zur Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit 1955 in Kraft blieb.⁵⁹

Als nicht unter „berücksichtigungswürdige Gründe“ fallend wurde der in den vorangegangenen Prozessen so genannte „Wildschütz von Engerau“, der 41-jährige Steinmetzgehilfe Peter Acher angesehen, der im 6. Engerau-Prozess⁶⁰, im Juli 1954, vor Gericht stand. Das ehemalige Mitglied der Engerauer SA-Bewachungsmannschaft lebte bereits neun Jahre unbehelligt in Wien, obwohl er seit 1945 von der Polizei steckbrieflich gesucht wurde und sich in Wien sogar als Parteimitglied der NSDAP registrieren ließ.

Der letzte große Engerau-Prozess sprengte — ähnlich wie der erste Prozess — noch einmal den Rahmen „gewöhnlicher“ Volksgerichtsprozesse. Acher wurde der Verantwortung für 161 Morde angeklagt und wegen 141-fachen Mordes verurteilt — ein ungewöhnlicher Mordvorwurf im Vergleich zu den anderen Engerau-Prozessen, wo das Gericht beispielsweise dem eingangs erwähnten Rudolf Kronberger lediglich neun Morde nachgewiesen hat, wofür er zum Tode verurteilt wurde.⁶¹

Das Presseinteresse war so groß wie schon lange nicht mehr bei Volksgerichtsprozessen. Der kleine Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien war bis auf den letzten Platz besetzt, und die Anzahl von 50 geladenen Zeugen ging ebenfalls über das Ausmaß vieler anderer Hauptverhandlungen hinaus.

Den Eindruck, den der 1. Engerau-Prozess seinerzeit hinterlassen hatte, war aber in der Öffentlichkeit und in der Journalistenzunft offensichtlich schon verblasst: Der 6. Engerau-Prozess wurde als dritter bezeichnet — im vorhergegangenen Trnko-Prozess waren in der journalistischen Berichterstattung bereits der erste und zweite zu einem Prozess verschmolzen worden. Erst am vierten Verhandlungstag sprach es sich bis in alle Redaktionsstuben herum, dass es schon vorher fünf Prozesse gegeben hatte.

Für die Justiz hatte dieser sechste und letzte Engerau-Prozess eine große Bedeutung. Ganz offensichtlich wollte man der Öffentlichkeit signalisieren, dass die Volksgerichtsbarkeit de facto zu Ende war. Und wie am Anfang stand auch am Ende ein Engerau-Prozess.

Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge von 1976-1993, hrsg. von Erika Weinzierl / Oliver Rathkolb / Rudolf G. Ardelt / Siegfried Mattl, Band 1, Wien 1995, S. 722.

⁵⁹ Zur Gänze abgeschafft wurde die Todesstrafe allerdings erst am 7. Februar 1968 mit ihrer Beseitigung auch im standrechtlichen Verfahren, das bis dahin nach wie vor in Geltung war.

⁶⁰ LG Wien Vg 1a Vr 194/53.

⁶¹ Siehe dazu den Abbruch des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses (16. 8. 1945) LG Wien Vg 2b Vr 564/45.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

Mit der lebenslangen Verurteilung des „Massenschlächters von Engerau“, wie Acher in den Zeitungen titulierte wurde — die letzte derartige Strafe war bereits 1950 ausgesprochen worden⁶² —, fanden die „ärgersten Untaten, die auf österreichischem Gebiet verübt wurden“, ihre Sühne.

Acher war schließlich auch nur einer von vierzehn Personen (von ca. 13.600 von den Volksgerichten verurteilten), die nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit 1955⁶³ im Zuge der NS-Amnestie 1957⁶⁴ im Gefängnis verblieben. Er beschäftigte das Gericht bis in die Sechzigerjahre mit Gnadenbitten, die von einer dubiosen rechtsradikalen Organisation, dem Centro Europea, eingegeben wurden.⁶⁵ Erst am 21. August 1972 wurde Peter Acher aus der Strafanstalt Garsten entlassen. Er verstarb Ende der Siebzigerjahre.⁶⁶

Resümee

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Fall Engerau und die Engerau-Prozesse ein charakteristisches Spiegelbild der Volksgerichtsbarkeit darstellen. Bezeichnend für das selektive Interesse der Nachkriegsjustiz in erster Linie für die so genannten „Endphaseverbrechen“ ist, dass der Fall Engerau und nicht ein Massenvernichtungsverbrechen wie die Morde der Einsatzkommandos im Osten, die Ermordung von 9.000 Wiener Juden im Wald von Maly Trostinez bei Minsk oder die tausendfachen Morde im KZ Mauthausen zum größten Prozesskomplex der Volksgerichte wurden.

Aber auch die Engerau-Prozesse verschwanden allmählich — wie generell die Ahndung von NS-Verbrechen — aus dem öffentlichen Gedächtnis. Diese Ausblendung, auch aus der österreichischen Historiografie, war eine logische

⁶² LG Wien Vg 3b Vr 4750/46 gegen Gottfried Küntzel (Stellvertretender Leiter des Arbeiterziehungslagers Oberlanzendorf).

⁶³ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte, BGBl. Nr. 285/55.

⁶⁴ Bundesgesetz vom 14. März 1957 über eine Amnestie von politischen Straftaten (Amnestie 1957), BGBl. Nr. 83/57.

⁶⁵ Siehe dazu: Schreiben des Centro Europea an den österreichischen Bundespräsidenten (22. 12. 1965) betreffend die zwei einzigen sich noch in Haft befindlichen österreichischen „Militärgefangenen“, nämlich Peter Acher und Walter Reder; Beschluss des LG Wien (12. 2. 1965 und 18. 2. 1966), die als Gnadengesuch zu wertende Eingabe des Centro Europea zurückzuweisen; Bericht des Sekretärs des Centro Europa (18. 4. 1966) anlässlich des Besuches bei Acher in der Strafanstalt Garsten; Schreiben des Centro Europea an den österreichischen Bundespräsidenten (22. 5. 1969 und 12. 12. 1970); in: LG Wien Vg 1a Vr 194/53 (6. Engerau-Prozess).

⁶⁶ Siehe dazu: Bericht der Männerstrafanstalt Garsten an das LG Wien (21. 8. 1972) über den Strafvollzug, in: LG Wien Vg 1a Vr 194/53.

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

Konsequenz der Identitätsbildung mittels Opfertheorie. Die Erinnerung an diese Prozesse war erst möglich, als der gesellschaftliche Diskurs auch über die Mittäterschaft von ÖsterreicherInnen geführt wurde.

Anlage 1

Auflistung von Vg-Verfahren wegen so genannter Südostwallverbrechen und damit im Zusammenhang stehender Verbrechen bei „Todesmärschen“ (außer den Engerau-Prozessen).

Die genaue Zahl ist noch nicht bekannt. Folgende Prozesse konnten bis jetzt von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz eruiert werden:

- LG Graz Vg 1 Vr 832/45* (Vg-Verfahren gegen Karl C. und Josef W. wegen Ermordung von ungarischen Juden in Übelbach);
- LG Graz Vg Vr 900/45* (Vg-Verfahren gegen Paul Sch. wegen Ermordung von ungarisch-jüdischen Schanzarbeitern bei Strem);
- LG Wien Vg 1a Vr 1010/45* (Vg-Verfahren gegen Johann H. wegen Ermordung von ungarischen Juden beim Südostwallbau in Güns);
- LG Wien Vg 1b Vr 1018/45* (Vg-Verfahren gegen Johann Z. wegen Ermordung von ungarischen Juden beim Südostwallbau in Güns);
- LG Wien Vg 2c Vr 1353/45* (Vg-Verfahren gegen Walter L. wegen Misshandlung eines ungarischen Juden beim Südostwallbau in Agendorf bei Ödenburg);
- LG Wien Vg 1b Vr 1432/45* (Vg-Verfahren gegen Leopold W. wegen Ermordung von ungarischen Juden beim Südostwallbau im Lager Wanndorf bei Ödenburg);
- LG Wien Vg 3c Vr 1720/45* (bzw. *LG Wien Vg 4 Vr 2756/45*) (Vg-Verfahren gegen Helmut R. wegen Verbrechens beim Südostwallbau in Strem);
- LG Wien Vg 2d Vr 2059/45*, *LG Wien 8e Vr 661/55* sowie *LG Wien 20a Vr 661/55* (Verfahren gegen Alfred W. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden zu Kriegsende in Deutsch-Schützen sowie auf dem Fußmarsch nach Hartberg);
- LG Wien Vg 12 Vr 2832/45* (Vg-Verfahren gegen Stefan B. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden zu Kriegsende in Rechnitz);
- LG Wien Vg 2a Vr 4249/45* (Vg-Verfahren gegen Wilhelm B. und Rainer S. wegen Ermordung eines beim Südostwallbau eingesetzten ungarischen Juden in Bruck an der Leitha);
- LG Wien Vg 1g Vr 4953/45* (Vg-Verfahren gegen Robert Z. wegen Misshandlung von ungarischen Juden beim Südostwallbau in Höll);

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

- LG Linz Vg 8 Vr 541/46* (Vg-Verfahren gegen Josef B. u. a. wegen Misshandlung und Ermordung von ungarischen Juden und Zivilinternierten bei Steyr);
- LG Graz Vg Vr 821/46* (Vg-Verfahren gegen Jakob R. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden in Nestelbach);
- LG Linz Vg 10 Vr 885/46* (Vg-Verfahren gegen Hubert G. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden bei Ternberg);
- LG Wien Vg 1c Vr 989/46* (Vg-Verfahren gegen Adolf T. wegen Misshandlung von Schanzarbeitern beim Südostwallbau in Höll);
- LG Wien Vg 11a Vr 3434/46* (Vg-Verfahren gegen Franz P. wegen Ermordung eines ungarischen Juden zu Kriegsende in Kukmirn);
- LG Wien Vg 8c Vr 4072/46* (Vg-Verfahren gegen Friedrich Sch. wegen Verbrechens beim Südostwallbau in Strem);
- LG Wien Vg 1 Vr 6402/46* (Vg-Verfahren gegen Johann Sch. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden zu Kriegsende in Markt Allhau);
- LG Linz Vg 8 Vr 868/47* (Vg-Verfahren gegen Franz K. wegen Erschießung von ungarischen Juden bei Ternberg);
- LG Graz Vg Vr 2458/47* (Vg-Verfahren gegen Ludwig Sch. u. a. wegen Ermordung von ungarisch-jüdischen Schanzarbeitern in Inzenhof)
- LG Linz Vg 6 Vr 3577/47* (Vg-Verfahren gegen Adolf K. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden bei Ternberg);
- LG Graz Vg 1 Vr 9122/47* (Vg-Verfahren gegen Bruno S. u. a. wegen Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern zu Kriegsende beim Südostwallbau in Reinersdorf und auf dem Weg zwischen Strem und Heiligenbrunn);
- LG Wien Vg 11d Vr 190/48* (Vg-Verfahren gegen Franz P. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden zu Kriegsende in Rechnitz);
- LG Graz Vg Vr 1075/48* (Vg-Verfahren gegen Johann M. wegen Ermordung von ungarischen Juden bei Edlitz);
- LG Graz Vg Vr 1966/48* (Vg-Verfahren gegen Emil P. wegen Ermordung von ungarischen Juden bei Edlitz);
- LG Wien Vg 1a Vr 1322/49* (Vg-Verfahren gegen Nikolaus Sch. u. a. wegen Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern beim Südostwallbau in Donnerskirchen);
- LG Graz Vg Vr 2116/49* (Vg-Verfahren gegen Otto M. wegen Ermordung von ungarischen Juden zwischen Selzthal und Liezen);
- LG Wien Vg 8e Vr 70/54* (Vg-Verfahren gegen Franz P. u. a. wegen Ermordung von ungarischen Juden in Rechnitz).

Anlage 2

Auflistung der bisher von der Zentralen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz eruierten Gerichtsverfahren gegen Angehörige des NS-Justizapparates

- LG Graz Vr 13/45* gegen Dr. Fritz Meldt (OLG-Präsident von Graz), Urteil: 17. 11. 1948 6 Jahre;
- LG Wien Vg 2d Vr 717/45* gegen Friedrich Pitsch (SA-Obersturmbannführer, Kreisrichter), Urteil: 13. 2. 1946 2 Jahre;
- LG Wien Vg 1 Vr 1183/45* gegen Dr. Gustav Tamele (Präsident des LG Leoben, Senatspräsident beim Reichsgericht in Leipzig, OLG-Präsident in Wien), Urteil: 17. 11. 1948 Freispruch;
- LG Wien Vg 1 Vr 1715/45* gegen R. Schwelle (Amtsgerichtsrat, Beisitzer beim Sondergericht Wien), Urteil: 3. 12. 1946 Freispruch);
- LG Wien Vg 2b Vr 1369/45* gegen Dr. Hermann Feichtinger (Erster Staatsanwalt beim LG Wien, gab angeblich den Befehl zur Vernichtung der Sondergerichtsakten);
- LG Wien Vg 1f Vr 2050/45* gegen Anton Staininger (Leiter des Jugendgerichts Wien), Urteil: 22. 6. 1946 8 Jahre;
- LG Wien Vg 3 Vr 2360/45* gegen Alois Bernwieser (ständiger Pflichtverteidiger des VGH, u. a. von Pater Roman Karl Scholz und Walter Kämpf, Rechtsberater der Vermögensverkehrsstelle in Kinoangelegenheiten in Wien); Urteil: 12. 11. 1948 2 Jahre 3 Monate;
- LG Wien Vg 4 Vr 3118/45* (bzw. *LG Wien Vg 6a Vr 7188/46*) gegen Karl Everts (Oberfeldrichter); u. a. Beschuldigter im so genannten „Heeresstreifen-Prozess“ (*LG Wien Vg 13b Vr 4013/47* gegen Alois P. u. a., sein Verfahren wurde vor Anklageerhebung ausgeschieden und in *LG Wien Vg 6f Vr 1705/49* einbezogen);
- LG Wien Vg 12 Vr 3868/45* gegen Dr. Ernst Österreicher (Senatsvorsitzender beim Straflandesgericht II), Urteil: 11. 3. 1948 Freispruch;
- LG Wien Vg 1 Vr 4078/45* gegen Dr. Rudolf Kretschmer (tätig am Straflandesgericht Wien, beim VGH und in der Rechtsabteilung des Distriktgouvernements Krakau); Wiederaufnahme: *LG Wien Vg 13 Vr 613/50*;
- LG Wien Vg 3 Vr 4428/45* (bzw. *LG Wien Vg 22 Vr 5596/47*) gegen Arthur Paske (Justizamtmann, Angehöriger des Wiener Feldgerichts);
- LG Wien Vg 12 Vr 6114/45* gegen Paul Lux (Vizepräsident des OLG Wien, VGH-Richter), Urteil: August 1946 4 Jahre
- LG Wien Vg 11 Vr 409/46* gegen Dr. Franz Hueber (Justizminister der Regierung Seyß-Inquart), Urteil: 30. 12. 1948 18 Jahre (Wiederaufnahme: *LG Wien Vg 1a Vr 460/50*);

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

- LG Linz Vg 8 Vr 1171/46* gegen Dr. Adolf Dietscher (Landrat des Gaus Oberdonau für Linz- Land; Gauwalter des NS-Rechtswahrerbundes), Urteil: 24. 4. 1947 10 Jahre, 14. 3. 1950 Begnadigung;
- LG Wien Vg 8a Vr 3058/46* gegen Dr. Alois Wo(t)tawa (Vorsitzender des Sondergerichtes Wien, Mitglied des VGH Wien), 27. 10. 1948: Einstellung des Verfahrens, da kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gefunden wurde;
- LG Wien Vg 3d Vr 5123/46* (bzw. *LG Wien Vg 11 Vr 7188/46*) gegen Johann Josef Sebastian Kissner (Oberfeldrichter, fällte Todesurteile);
- LG Wien Vg 6e Vr 8021/46* gegen Dr. Anton Rolleder (Gauhauptstellenleiter der erbgesundheitlichen Eheberatungsstelle, Leiter des Erbgesundheitsgerichts Wien, Beisitzer des NS-Parteigerichts), außer Verfolgung gesetzt (unter *LG Wien Vg 12e Vr 6071/48* im August 1946 wegen Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP vor 1938 zu 1 Jahr verurteilt);
- LG Linz Vg Vr 6098/47* gegen Dr. Leo Sturma (Bürgermeister von Wels, Oberbürgermeister von Linz, OLG-Präsident Linz);
- LG Wien Vg 8c Vr 59/48* gegen Eckert (Anklagevertreter beim SS- und Polizeigericht Verona);
- LG Wien Vg 2d Vr 2431/48* gegen Dr. Johann Karl Stich (Leiter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien, Generalstaatsanwalt, Standgericht St. Pölten), Dr. Viktor Reindl (Landgerichtsdirektor beim LG Wien, Beisitzer und Vorsitzender am OLG Wien / Senat für Hoch- und Landesverratsachen, Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft zur Heranbildung des richterlichen und rechtsanwaltlichen Nachwuchses, Standgericht St. Pölten) u. a., Urteil: 18. Juni 1948 Stich: 8 Jahre, Reindl: 5 Jahre;
- LG Wien Vg 1f Vr 2731/48* gegen Friedrich Russegger (Senatsvorsitzender des 7. Senates des OLG Wien in Krems), Urteil: 4. 6. 1947 18 Monate (am 13. 3. 1948: Aufhebung des Urteils durch den OGH, Wiederaufnahme: 21. 5. 1948 Freispruch);
- LG Linz Vg 10 Vr 3015/48* gegen Dr. Friedrich Butschek (Verwaltungsjurist), Urteil: 8. 2.1949;
- LG Linz Vg Vr 1711/49* gegen Dr. Franz Langoth (ehrenamtlicher Richter des VGH und Oberbürgermeister von Linz), Einstellung des Verfahrens im Dezember 1950.

Anlage 3

Auflistung der von den österreichischen Volksgerichten verhängten Todesstrafen

- LG Wien Vg 2b Vr 564/45* (1. Engerau-Prozess) / Todesurteile (17. 8. 1945) gegen Rudolf Kronberger, Wilhelm Neunteufel, Alois Frank;
- LG Wien Vg 1a Vr 720/45* / Todesurteil (15. 9. 1945) gegen Dr. Jörn Lange (beging Selbstmord) (Erschießung von Widerstandskämpfern an der Universität Wien / Elektronenmikroskop);
- LG Graz Vg 1 Vr 832/45* / Todesurteile (14. 8. 1946) gegen Karl Csezevics und Josef Wind***;
- LG Graz (Außensenat Klagenfurt) Vg 18 Vr 907/45* / Todesurteile (4. 4. 1946) gegen Dr. Franz Niedermoser, Brandstetter (beging Selbstmord am Tag der Urteilsverkündung), Pacher und Schellander (1946 bei beiden Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe) (Euthanasie);
- LG Graz Vg 1 Vr 9122/47* / Todesurteil (14. 9. 1948) gegen Bruno Strebinger (1949 Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe)***;
- LG Wien Vg 1a Vr 1010/45* / Todesurteil (31. 10. 1945) gegen Johann Hölzel***;
- LG Wien Vg 1b Vr 1018/45* / Todesurteil (31. 10. 1945) gegen Johann Zemlicka***;
- LG Wien Vg 1b Vr 1087/45* („Stein-Prozess“) / Todesurteile (31. 8. 1946) gegen Eduard Ambrosch, Alois Baumgartner, Franz Heinisch, Leo Pilz, Anton Pomasl (Massaker an Häftlingen der Strafanstalt Stein);
- LG Graz Vg 1 Vr 1138/45* / Todesurteil (19. 3. 1947) gegen Johann Stelzl (Gestapochef Leoben);
- LG Wien Vg 1b Vr 1432/45* / Todesurteil (23. 1. 1946) gegen Leopold Winterer***;
- LG Wien Vg 1b Vr 1693/45* („Reichenau-Prozess“) / Todesurteile (24. 5. 1947) gegen Johann Braun, Johann Wallner, Johann Weninger (Standgericht in Schwarzau);
- LG Wien Vg 1i Vr 1725/45* / Todesurteil (26. 6. 1946) gegen Rudolf Wondrak (Ermordung von ZivilistInnen zu Kriegsende);
- LG Wien Vg 1a Vr 2365/45* („1. Steinhof-Prozess“) / Todesurteil (18. 7. 1946) gegen Dr. Ernst Illing (Euthanasie);
- LG Wien Vg 1c Vr 3015/45* (3. Engerau-Prozess) / Todesurteile (4. 11. 1946) gegen Erwin Falkner, Josef Kacovsky, Edmund Kratky, Willibald Prschak;
- LG Wien Vg 3a Vr 4018/45* / Todesurteil (4. 11. 1947) gegen Johann Deli (1948 Umwandlung in einen Freispruch) (Befehl der Ermordung eines Ostarbeiters zu Kriegsende in Krems);

KURETSIDIS-HAIDER: DER FALL ENGERAU

- LG Wien Vg 1b Vr 4209/45* / Todesurteil (23. 8. 1946) gegen Franz Doppelreiter (1949 Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe) (Volkssturmkommandant in Gneixendorf, Ermordung von Juden/Jüdinnen und OstarbeiterInnen);
- LG Wien Vg 1g Vr 4574/45* / Todesurteil (10. 5. 1946) gegen Anton Brunner (Zentralstelle für jüdische Auswanderung);
- LG Graz (Außensenat Klagenfurt) Vg 1 Vr 554/46* / Todesurteil (24. 7. 1946) gegen N. N. (1946 Umwandlung in eine 20jährige Kerkerstrafe) (Partisanenerschießung in Johernigwald);
- LG Wien Vg 1b Vr 770/46* / Todesurteil (3. 10. 1946) gegen Dr. Siegfried Seidl (Kommandant KZ Theresienstadt);
- LG Linz Vg 8 Vr 1209/46* / Todesurteil (27. 1. 1947) gegen Franz Strommer (Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe) (Standrechtliche Erschießung zu Kriegsende in Schwarzenberg);
- LG Linz Vg 8 Vr 2103/46* / Todesurteil (15. 1. 1947) gegen Johann Ludwig (Kapo KZ Gusen II);
- LG Wien Vg 12b Vr 8456/46* / Todesurteil (24. 4. 1948) gegen Josef Voggenhuber (Kapo KZ Dachau);
- LG Linz Vg 8 Vr 868/47* / Todesurteil (22. 3. 1948) gegen Franz Kreil (1948 Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe)***;
- LG Graz Vg 1 Vr 9389/47* / Todesurteil gegen Theodor Soucek (1949 Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe), Dr. Hugo Rössner (1949 Umwandlung in eine 20jährige Kerkerstrafe) und Amon Göth (1949 Umwandlung in eine 15jährige Kerkerstrafe) (NS-Wiederbetätigung);
- LG Wien Vg 1a Vr 4001/48* (ursprünglich *Vg 1a Vr 1125/45*) (2. Engerau-Prozess) / Todesurteile (15. 11. 1945) gegen Josef Entenfellner und Gustav Tamm.

Die mit *** gekennzeichneten Fälle wurden wegen Verbrechen an ungarischen Juden zu Kriegsende geführt. (Siehe Anlage 1) So weit nicht anders angemerkt wurden die Urteile vollstreckt.